

Satzung der Rudergesellschaft Heidelberg 1898 e.V.

Eingetragen ins Vereinsregister in 08/14 mit Änderungen durch die Mitgliederversammlung vom 03.07.2014

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird bei Personenbezeichnungen überwiegend die männliche Form verwandt. Diese Bezeichnungen erfassen jedoch weibliche und männliche Personen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Rudergesellschaft Heidelberg 1898 e.V. (Abkürzung RGH).

Er ist am 04. Januar 1898 gegründet und hat seinen Sitz in Heidelberg; er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 369 eingetragen.

§ 2 Zweck

Die RGH betreibt den Ruder- und Rugbysport sowie ergänzende Sportarten. Die RGH ist Mitglied in den entsprechenden Fachverbänden.

Die RGH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach der Abgabenordnung. Etwaige Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins oder sonstige öffentliche oder private Zuwendungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. In ihrer Eigenschaft als Übungsleiter, Trainer etc. können sie eine Vergütung erhalten.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsfarben und Flagge

Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß-Blau. Die Flagge ist Blau-Weiß-Blau; in der Mitte des weißen Feldes stehen die schwarzen Buchstaben RGH, in der linken oberen Ecke ist das Heidelberger Stadtwappen. Hiervon bleiben unberührt die Farben der jeweiligen Sportbekleidung der einzelnen Abteilungen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der RGH und ihrer Abteilungen ist das Kalenderjahr.

§ 5 Abteilungen

Es bestehen Abteilungen mit entsprechenden Jugend-Abteilungen für den Rudersport und für den Rugbysport.

Weitere Abteilungen können mit dem Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung gegründet werden.

Die Abteilungen geben sich eine durch den Vorstand zu genehmigende Ordnung und wählen in ihrer jährlichen Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsvorstand.

An den jährlichen Abteilungsversammlungen hat jedes RGH-Mitglied Recht teilzunehmen. Stimmberechtigt sind nur die Abteilungsmitglieder und die Mitglieder des RGH-Vorstandes gem. § 10 dieser Satzung.

Zu den regelmäßig einzuberufenden Vorstandssitzungen der Abteilungen sind die Mitglieder des RGH-Vorstandes einzuladen. Stimmberechtigt ist nur der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes als sein Vertreter.

Die Abteilungen handeln im Rahmen der RGH-Satzung und entsprechend ihrer Ordnung selbständig.

Die Abteilungen bestimmen über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel im Rahmen eines ordnungsgemäßen Haushaltsplanes.

Die Abteilungen verwalten und finanzieren ihre Sport- und Wirtschaftsanlagen im Rahmen des genehmigten Haushaltes und des Jahresfinanzplanes einschließlich der von den jeweiligen Abteilungen genehmigten Haushaltspläne (siehe § 9) selbständig und getrennt.

§ 6 Mitglieder

Der Verein hat:

- a) Ausübende Mitglieder
- b) Unterstützende Mitglieder
- c) Jugendliche Mitglieder
- d) Auswärtige Mitglieder
- e) Familienmitglieder
- f) Ehrenvorsitzende
- g) Ehrenmitglieder

Über die Zuordnung der a) bis e) Mitglieder zu den einzelnen Gruppen entscheiden die Abteilungsvorstände, über die Mitglieder f) und g) die Mitgliederversammlung.

Aufnahme

Wer der RGH beizutreten wünscht, hat seine Anmeldung schriftlich beim Abteilungsvorstand einzureichen. Antragsteller die nicht volljährig sind, bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des jeweiligen Abteilungsvorstandes.

Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes können Mitglieder und Freunde des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ehrenvorsitzende

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung bei ganz besonderen um den Verein erworbenen Verdiensten einer/eines früheren Vorsitzenden diesen zur/zum Ehrenvorsitzenden wählen.

Die Wahl erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Austritt

Der Austritt ist nur zum Geschäftsjahresende möglich; dabei ist eine Kündigungsfrist von mindestens sechs Wochen einzuhalten. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor Beschlussfassung hat der Vorstand dem Auszuschließenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Ausschlussgründe sind:

Erhebliche Verletzung und Gefährdung der Vereinsbelange. Nichtzahlung von zwei Jahresbeiträgen, Umlagen oder Gebühren. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden.

Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat; seine Entscheidung ist endgültig. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Zur Finanzierung des Vereinszwecks (siehe § 2) besteht für die Vereinsmitglieder eine Beitragspflicht.

Zur Deckung besonderer finanzieller Aufwendungen kann eine Umlage erhoben werden.

Die Abteilungen geben sich eigene Beitragsordnungen. Mitgliedsbeiträge sind so festzusetzen, dass ihre Summe mindestens die Summe der Verwaltungskosten und Fachverbandspflichtbeiträge deckt. Die Verwaltungskosten sind Bestandteil der Mitgliederbeiträge und werden nicht gesondert erhoben. Die im Geschäftsjahr eingehenden Mitgliedsbeiträge der Abteilungen werden abzüglich der Verwaltungskosten an die jeweiligen Abteilungen weitergeleitet.

Für Familienmitglieder und Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören, ist ein besonderer Beitrag vom Vorstand festzusetzen.

Ein Mitglied, das aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird, schuldet dem Verein die festgesetzten Gebühren, Umlagen sowie den gesamten Jahresbeitrag.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Ältestenrat

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Sie ist von einem Mitglied des Vorstandes schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Tagungsort und -termin mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung der Jahresberichte

- Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- Wahl des Ältestenrates
- Genehmigung des Haushaltes und des Jahresfinanzplanes einschließlich der von den jeweiligen Abteilungen genehmigten Haushaltspläne
- Festlegung der Verwaltungskosten je Mitglied
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl der Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden
- Sonstige ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegte Angelegenheiten

Anträge auf Satzungsänderungen oder die Abwahl von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand bis zum 31. Dezember des Vorjahres vorzulegen.

Sonstige Anträge müssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung können nur gestellt werden, wenn die Dringlichkeit von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.

Anträge auf Satzungsänderung oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Tagungsort und -termin einberufen werden.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder, die am Abstimmtag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind Mitglieder, die am Abstimmungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr Mitglied der RGH sind.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), sofern nicht die Satzung oder das Gesetz andere Erfordernisse stellen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; sie müssen schriftlich erfolgen, sofern mehr als 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Rudergesellschaft betrifft.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches die Art und Zeit der Berufung der Versammlung, den Inhalt der Tagesordnung, die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Stimmzahl, mit der die Beschlüsse gefasst wurden, enthalten muss und das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer vor Eintritt in die Tagesordnung.

§ 10 Vorstand

- Vorsitzender

Stellvertretende Vorsitzende:

- Leiter der Ruderabteilung
- Leiter der Rugbyabteilung

- Leiter Finanzen / Verwaltung
- Leiter Organisation und Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht auf die Abteilungen übertragen sind. Er berät die Abteilungen und überwacht, dass die Zwecke und Ziele des Vereins entsprechend der RGH-Satzung und der genehmigten Abteilungsordnungen verfolgt werden.

Über die Verwaltung und Nutzung der eigenen und gepachteten Immobilien entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand ist berechtigt, Beauftragte für besondere Aufgaben zu benennen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne der §§ 26, 27 BGB durch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter oder durch den Vorsitzenden und den Leiter Finanzen/Verwaltung vertreten. Der Verein kann auch durch den Leiter Finanzen/Verwaltung und einen Stellvertreter vertreten werden.

Der Leiter Finanzen/Verwaltung organisiert die Verwaltung der RGH.

Rechtsgeschäfte, die das Vereinsvermögen außerhalb der ordentlichen Haushaltspläne mit mehr als EUR 25.000,- belasten, sind nur mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

Rechtsgeschäfte, die das Vereinsvermögen außerhalb der ordentlichen Haushaltspläne mit mehr als EUR 15.000,- belasten, sind nur mit der Zustimmung des Vorstands zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder bei einer ordnungsgemäß eingeladenen Vorstandssitzung anwesend sind. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich erfolgen.

Der Vorsitzende und der Leiter Finanzen/Verwaltung werden für die Dauer von zwei Jahren im wechselnden Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Leiter der Abteilung wird von der Abteilungsversammlung gewählt.

Der Leiter Organisation und Öffentlichkeitsarbeit wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein Nachfolger wirksam gewählt ist.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Rücktritt oder sonstigem Ausfall eines Vorstandsmitgliedes bis zur Neuwahl eines Nachfolgers ein Mitglied mit der Aufgabe des Vorstandsmitglieds zu betrauen.

§ 11 Ältestenrat

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 10 Jahre dem Verein angehören. Er wählt einen Sprecher.

Daneben gehören Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende dem Ältestenrat mit Sitz und Stimme an.

Der Ältestenrat ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, dem Vorstand und den Abteilungen. Er entscheidet über Einsprüche im Falle des § 6 dieser Satzung mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Haftung

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Ehrungen und Preise

Die RGH verleiht bei 25jähriger Mitgliedschaft eine Ehrennadel in Silber, bei 40jähriger Mitgliedschaft eine Ehrennadel in Gold. Wegen besonderer Verdienste kann eine Ehrennadel in Silber, Gold oder Gold mit Brillanten auch ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft vom Vorstand verliehen werden.

Die bei Wettkämpfen errungenen Ehrenpreise sind Eigentum der RGH. Die verliehenen Erinnerungszeichen bleiben Eigentum der Mitglieder, die sie errungen haben.

Die Abteilungen haben das Recht, in sportlichen Belangen eigene Ehrungen vorzunehmen.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung der RGH kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern nicht mindestens sieben anwesende stimmberechtigte Mitglieder der Auflösung widersprechen. Wird der Verein aufgelöst, so sind zwei Mitglieder als Liquidatoren zu wählen. Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile (Darlehen, Anteilscheine etc.) der Mitglieder oder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, den zuständigen Fachverbänden gemäß § 2 Absatz 2 für Zwecke der Jugendpflege zuzuführen.

§ 15 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder
- d) deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- e) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand